ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V. – Unter den Linden 42 - 10117 Berlin

An den Präsidenten des Landtages Herrn André Kuper Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

Nur per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

**LANDTAG** NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

# **STELLUNGNAHME** 17/556

Alle Aba

Berlin, 24.April 2018

BauModG - Anhörung A02 - 04.05.2018 Novelle der LBO NRW

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Novelle der LBO NRW Stellung zu nehmen und nehmen diese Möglichkeit gern wahr.

Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen:

### 1. Notwendige Aufzüge nach § 39 Abs.4

#### a) Bewertung § 39 Abs. 4:

Die Novelle der LBO sieht vor, dass in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug Krankentragen und Lasten aufnehmen kann. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein.

Ausnahmen sind nur zulässig für Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen, wenn diese nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Ebenso kann im Falle der Aufstockung von der Errichtung eines Aufzugs abgesehen werden, wenn dieser nur unter besonderen Schwierigkeiten errichtet werden kann.

In beiden Alternativen stellt die vorgesehene Regelung auf das Tatbestandsmerkmal der "besonderen Schwierigkeiten" ab. Es handelt sich mithin um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auszulegen ist. In der Praxis führen derart unbestimmte Rechtsbegriffe oftmals zu Auslegungsund Anwendungsschwierigkeiten, da ihr eigentlicher Regelungsgehalt oftmals erst nach geraumer Zeit durch die Rechtsprechung definiert wird.

Hauptstadtbüro Unter den Linden 42 10117 Berlin | Deutschland T: +49 (0) 30 - 20 21 585 - 0 F: +49 (0) 30 - 20 21 585 - 29 info@zia-deutschland.de www.zia-deutschland.de

Europabüro

Rue Marie de Bourgogne 58 B-1000 Brüssel | Belgien Telefon: +32 (0) 2 - 792 10 05 Telefax: +32 (0) 2 - 792 10 30

Vorstand:

Dr. Andreas Mattner (Präsident) Jan Bettink Rolf Buch Martina Hertwig Ulrich Höller Dr. Jochen Keysberg Jochen Schenk Bärbel Schomberg Christian Ulbrich Thomas Zinnöcker

Dr. Eckart John von Freyend (Ehrenpräsident)

Präsidium:

Andrea Agrusow Klaus Beine Martin Eberhardt Birger Ehrenberg Rainer Eichholz Jürgen Fenk Alexander Gebauer Dr. Jürgen Gehb Günter Manuel Giehr Dr. Michael Hartung Thomas Hegel Andreas Heibrock Prof. Dr. Tobias Just Sascha Klaus Werner Knips Barbara A. Knoflach Axel Könia Dr. Reinhard Kutscher Matthias Leube Reinhard Müller Dr. Andreas Muschter Andreas Pohl Oliver Porr Dr. Georg Reutter Daniel Riedl Rupprecht Rittweger Martin Schramm Dr. Christoph Schumacher Jürgen Schwarze Dr. Zsolt Sluitner Ulrich Steinmetz Dirk Tönges Peter Tzeschlock Dr. Hans Volkert Volckens Gabriele Volz Gert Waltenbauer Brigitte Walter Sonja Wärntges

#### Geschäftsführer:

Dr. Marc Weinstock Claus Wisser

Klaus-Peter Hesse Gero Gosslar (komm.)

VR 25863 B (Berlin-Charlottenburg)

A BD

Mitglied im BDI

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit wird demgegenüber nicht erwähnt. Das vorgesehene Tatbestandsmerkmal der besonderen Schwierigkeiten stellt auf den ersten Blick vielmehr auf die technische Situation des Einbaus ab. Es kann zwar auch das Kriterium der Wirtschaftlichkeit enthalten, erschöpft sich jedoch nicht darin.

#### b) Petitum:

Anstelle des Tatbestandsmerkmals der besonderen Schwierigkeiten sollte auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Einbaus abgestellt werden. Auch bei diesem Kriterium handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch erheblich konkreter ist, als die gewählte Regelung.

#### 2. Einhaltung von Bauantragsgenehmigungsfristen

#### a) Bewertung § 64 Abs. 2:

Eine Abschätzung über die Dauer eines Genehmigungsverfahrens lässt die Novelle der LBO weiterhin nicht zu. Sofern ein Bebauungsplan vorliegt, sieht die LBO eine Prüfungsdauer von 6 Wochen, bei Vorliegen von wichtigen Gründen maximal 12 Wochen, vor. Ebenso bei Vorliegen eines positiv beschiedenen Vorbescheids. Die Prüfungsdauer des Vorbescheids ist zeitlich nicht definiert. In allen anderen Fällen, insbesondere auch für Bauanträge in Gebieten nach § 34 BauGB besteht keine Vorgabe für die Genehmigungsdauer.

Durch die fehlenden Vorgaben für die Genehmigungsdauer ist es dem Antragsteller vielfach nicht möglich einen belastbaren Zeitplan zu erstellen und einzuhalten, wodurch Kosten (Lagerkosten, Bereitstellungsgebühren, Nachunternehmerwechsel etc.) entstehen können.

## b) Petitum:

Die Höchstdauer der Genehmigungsverfahren sollte verbindlich festgeschrieben werden, insbesondere auch für Verfahren in Gebieten nach § 34 BauGB.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Ausführungen dazu beitragen, noch offene Fragen zu klären und freuen uns auf den weiteren Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Uneque

Christian Krüger

Senior Referent Recht